

Fragen und Antworten –Gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Nachfolgend möchten wir Antworten auf die bislang gestellten Fragen zur neuen Thüringer Verordnung vom 9. Juni geben.

Stand: 10.06.2020

Das Kabinett hat am 09. Juni 2020 die Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten beschlossen.

Diese gilt vom 12. Juni bis zum 15. Juli 2020.

Die aktuelle Verordnung ist unter: <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c15825> eingestellt.

Ist der Tischabstand von 1,5 m im Restaurant weiter bindend?

Ein Tischabstand ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 1). Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten aus dem eigenen oder einen weiteren Haushalt oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten. Dies gilt auch insoweit für Restaurantbesuche und Teilnahme an Veranstaltungen.

Sind die zwei Haushalte weiter bindend?

Ja, aber darüber hinaus kann der Personenkreis auch erweitert werden. Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

Muss das Küchenpersonal einen Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann?

Grundsätzlich ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung einzuschätzen, dass im Küchenbereich, insbesondere aus Arbeitsschutz- und Hygienegründen eine Mund-Nasen-Bedeckung eher nicht zu tragen ist. Ferner kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand eingehalten wird oder die Mitarbeiter unter die Regelung der Haushalte bzw. des o.g. Personenkreises zählen.

Fragen und Antworten –Gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Auch für die Mitarbeiter gibt es keine expliziten Vorschriften zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

In der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Thüringen von Gesundheitsministerium heißt es dazu:

Tragen von Mund-Nase-Schutz „Alltagsmasken“, wo andere Schutzvorschriften (z. B. Plexiglasschutzwände) nicht möglich sind und die Abstandsregelung nicht sicher einzuhalten ist, oder auch andere technische Möglichkeiten (z.B. Schutzvisiere).

Der DEHOGA Thüringen empfiehlt dazu:

Soweit möglich wird zwischen Servicepersonal und Gästen ein Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten. Dabei können auch Hilfsmittel wie Tablettts oder Servierwagen genutzt werden. Wo dies nicht möglich ist (z.B. beim Einsetzen und Ausheben), wird dem Servicepersonal dringend empfohlen, sog. Alltagsmasken zum Einsatz zu bringen.

Müssen Handschuhe getragen werden?

Handschuhe sollten keinesfalls über das erforderliche Maß, wie auch schon vor der Corona-Pandemie, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Spüle, Umgang mit Chemikalien, im Reinigungsbereich) festgelegt wurde, getragen werden. Dazu gibt es umfassende Hinweise der Berufsgenossenschaft. Sieh unter:

<https://www.bgn.de/corona/kassenarbeitsplaetze-und-bedientheken/#c10962-4806>

Dürfen Familienfeiern bis 30 Personen ohne Abstandsregeln durchgeführt werden?

Für Familienfeiern gelten grundsätzlich die vorbenannten Regelungen zum Mindestabstand als Gebot, also wo immer dies möglich und zumutbar ist, den Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen die dem eigenen oder einem weiteren Haushalt angehören. Daneben können auch Personen mit bis zu 10 sonstige Personen gemeinsam am Tisch sitzen.

Dürfen wieder Doppelkopf-, Skat- oder Stammtischabende durchgeführt werden?

Ja. Es können Personen mit bis zu 10 sonstige Personen gemeinsam am Tisch sitzen.

Dürfen Selbstbedienung und Buffets realisiert werden?

Grundsätzlich sollten keine Selbstbedienung/Buffets angeboten werden, insofern die Hygienemaßnahmen (kein direkter Zugriff der Gäste – Bedienung durch Mitarbeiter und Schutz der Lebensmittel durch Spuckschutz bzw. Umverpackung) oder der Mindestabstand nicht realisiert werden können.

Müssen die Gäste eine Mund-Nase-Bedeckung beim Bewegen im Restaurant tragen?

Ein grundsätzliches Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist weiterhin im Restaurant nicht vorgesehen. Es sollte jedoch weiterhin empfohlen werden, dort wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, und die vorgenannten Regelungen nicht umsetzbar sind, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Müssen alle Gäste der Registrierungspflicht nachkommen oder reicht pro Tisch eine Person?

Zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen jeweils in geschlossenen Räumen von Gaststätten oder bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen mit Publikumsverkehr hat die verantwortliche Person (Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist) Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum des Besuchs und
4. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für das örtliche Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Fragen und Antworten –Gastgewerbliche Betriebe in Thüringen

Haben Sie weitere Fragen oder Anregungen, senden Sie uns gern dies per Mail an:

arlette.mengs@dehoga-thueringen.de

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellte Inhalt und der zur Verfügung gestellten Informationen. Dies gilt gleichermaßen für Inhalte von anderen Webseiten, auf die verlinkt ist und auf von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Die gesamten Informationen sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und entsprechend informieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.